Az.: A 4 K 1453/08

Ausfertigungerkündet am: 19.12.0609



Gerchäftsstelle Walther beaufir, Urkundebeamte

VERWALTUNGSGERICHT

CHEMNITZ

Im Namen des Volkes

Urteil

Rechtsanwaltskanzfei Georg HM Oedekoven
Eingang: Post - Fax - Email

23. Dez. 2009

Kopic an Mandant

Frist

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau
Wohnheim,

- Klägerin -

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Georg HM Oedekoven, Luisenplatz 2, 65185 Wiesbaden,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Chemnitz, Adalbert-Stifter-Weg 25,

09131 Chemnitz, Gz.: 5342573-285,

Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.12.2009 durch Richter am Verwaltungsgericht W. Müller für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres entgegenstehenden Bescheides einschließlich der Abschiebungsandrohung betreffend Tunesien verpflichtet, das Bestehen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG für Tunesien in der Person der Klägerin festzustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die 1989 geborene tunesische Klägerin reiste ihren Angaben zufolge am 15.6.2008 kurz vor ihrem Abitur per Flug mit einem Touristenvisum von Tunesien nach Frankfurt/Main ein, wo sie am 22.8.2008 aus der Abschiebehaft heraus einen Asylantrag stellte, zu dem sie in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt vom 17.9.2008 näher vortrug, sie sei als Homosexuelle im Falle ihrer Rückkehr bedroht, zumal ihre langjährige Freundin, eine andere Schülerin, zeitnah von ihrem Bruder bzw. Verlobten ermordet worden sei.

Mit am 19.12.2009 zugestelltem Bescheid vom 12.12.2009 wurde der Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet abgelehnt (Ziffer 1. des Bescheides). Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich (Ziffer 2. des Bescheides) sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3. des Bescheides) und ihr unter Ziffer 4. des Bescheides für den Fall der Nichteinhaltung einer Ausreisefrist von einem Monat nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens die Abschiebung nach Tunesien angedroht.

Zur Bescheidbegründung, die ua. auf nicht glaubhafte und widersprüchliche Angaben abstellt, wird auf den bei den Akten befindlichen Bescheid (Bl. 9 ff d. A.) verwiesen.

Dagegen erhob die Klägerin am 15.3.2009 Klage, zu deren Begründung sie die im Bescheid vorgenommene Einschätzung beanstandet und auf die Verfolgung von Homosexualität in Tunesien hinweist.

Sie beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes vom 12.12.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigten bzw. Flüchtling iSv. § 3 AsylVfG anzuerkennen und hilfsweise die Beklagte zur Festzustellung zu verpflichten, dass Abschiebungshindernisse nach § 60Abs. 1 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 23.11.2009 wurde der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, der zuvor zur näheren Abklärung im Rahmen des Hauptsacheverfahrens einem Eilantrag stattgegeben hatte (Beschl. v. 29.12.2008 - A 4 L 453/08 -) und Prozesskostenhilfe bewilligt hat (Beschl. v. 26.11.2009).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte in Abwesenheit Beteiligter verhandeln und entscheiden, da sie mit der ordnungsgemäß zugestellten Ladung darauf hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist nur im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die Klägerin hat zunächst keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass sie Asylberechtigte oder Flüchtling ist oder Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 - 6 AufenthG vorliegen. Der angefochtene Bescheid ist insoweit rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Dazu kann von einer weiteren Begründung gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG abgesehen werden, da das Gericht den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Bescheides auch noch für den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) folgt. Insbesondere ist zentrales Vorbringen der Klägerin - zu ihrer Entdeckung in einer kompromittierenden Situation durch den Bruder der Freundin - auch nach Auffassung des Gerichts unauflösbar widersprüchlich und nicht glaubhaft, insbesondere soweit sie einerseits (Seite 9 des behördlichen Anhörungsprotokolls) erklärte, der Bruder habe sie einmal nackt im Bett erwischt, aber andererseits einen Platz neben der Schule im Außenbereich mit Sträuchern und Büschen als den Geschehensort ihrer Entdeckung schilderte (so noch in der mündlichen Verhandlung vor Gericht). Ebensowenig erscheint ihre Ausreise mit einem seitens der Tante beantragten Touristenvisum als Fluchtgeschehen.

Allerdings drohen ihr nach Auffassung des Gerichts im Falle einer Rückkehr erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben und ihre Gesundheit iSv. § 60 Abs. 7 AufenthG durch Sanktionen der beteiligten muslimisch-traditionell geprägten Familien und des weiteren dortigen gesellschaftlichen Umfelds mit seinen abweichenden Ehrbegriffen, nachdem sie sich, gänzlich unabhängig von einer homo- oder heterosexuellen Orientierung, als junge Frau eigenständig zumindest für die Fortsetzung ihres Inlandsaufenthalts unter Wahrnehmung der dort gebotenen Möglichkeiten eines ungebundenen Lebensstils in der Großstadt mit vielen Kontakten zu Anderen entschieden und eine entsprechend freie Selbstbestimmung ihres Lebens in Anspruch genommen hat. Wie real die Gefahr selbst von schweren Misshandlungen jedenfalls im hier gegebenen Einzelfall für die Klägerin gerade in ihrem Umfeld ist, unterstreicht eindrucksvoll insbesondere der im Bescheid selbst - als bestätigt - aufgeführte Mord an dem davon betroffenen weiblichen Opfer, das durch diese Tat schlicht vom freien und selbstbestimmten Menschen (Art. 1 und 2 GG) zum Objekt degradiert wurde.

Eine weitere Bestätigung für eine zumindest in diese Richtung tendierende Werteorientierung ihres Umfeldes, womöglich hin zum vermeintlichen Schutz einer gesellschaftsbezogenen "Familienehre", ergibt sich gerade hier auch aus den vielfach aktenkundig gewordenen Versuchen, auf den Ausgang des behördlichen Handelns und noch der gerichtlichen Verfahren durch (belastende) Stellungnahmen Außenstehender und Bewertungen Einfluss zu nehmen und Druck auszuüben. Damit ist auch die erlassene Abschiebungsandrohung in Bezug auf den genannten Zielstaat aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, § 83b AsylVfG.

Wegen des Gegenstandswertes wird auf § 30 RVG und die dazu ergangene Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.12.2006 - 1 C 29/07 -, NVwZ 2007, 469) verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

W. Müller

Für den Gleichlaut der Aussertgung mit der Urschrift
Chernafts, den 2 1, Dez. 2009

Liftsstelle
Christiner